Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 09-14 SV 20/089**
Betreff:	Änderung der Hundesteuersatzung	

21.11.2012 Haupt- und Finanzausschuss TOP 5.2

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte sich Rm. Prof. Bommermann eingangs der Sitzung seine Befangenheit erklärt.

Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass die Tatsache, dass ein Mitglied des Ausschusses einen Hund halte, kein Grund für eine Befangenheit darstelle. Soweit sich aus diesem Grund jemand für Befangen erklärt, geschehe dies auf freiwilliger Basis.

Rm. Burchartz/FL sprach sich gegen die Regelung aus, dass die Gebühren bei Halten mehrerer Hunde je Hund ansteigen und beantragte entsprechend separate Abstimmung.

Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf wies auf die Gebühren für Kampfhunde hin und erklärte, seine Fraktion könne sich durchaus höhere Gebühren vorstellen. Vor diesem Hintergrund bat er um Aufklärung, ob es gesetzliche Begrenzungen für eine Erhöhung gäbe.

Eine solche Regelung sei ihm zwar nicht bekannt, erwiderte der Kämmerer, Herr Klausgrete, schlug aber unabhängig davon vor, im kommenden Jahr eine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung ab 01.01.2013."

7. Nachtragssatzung vom … zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am … folgenden 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
   a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 €
   b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 € je Hund
   c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 132,00 € je Hund
   d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird 768,00 €
   e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 960,00 € je Hund.

   Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Abstimmungsergebnisse:
Der Bürgermeister ließ über die vorgeschlagenen Gebührensätze separat abstimmen:

zu § 2 Abs. 1 a) (96 € / 1 Hund)
18 Ja, 3 Enthaltungen (Fraktion BA/CDf)

zu § 2 Abs. 1 b und c) (96 € / Hund auch bei mehreren Hunden – Antrag FL)
1 Ja (FL-Fraktion), 20 Nein

zu § 2 Abs. 1 b und c) (wie Beschlussvorschlag)
Einstimmig Ja

zu § 2 Abs. 1 d und e)
Einstimmig Ja